



Brüssel, den 27. Februar 2024
(OR. en)

7106/24

EF 88
ECOFIN 254
CYBER 68
TELECOM 97
DELA CT 36

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2024) 0906 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 22.2.2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Spezifizierung bestimmter Kriterien für die Einstufung vermögenswertereferenzierter Token und E-Geld-Token als signifikant

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 0906 final.

Anl.: C(2024) 0906 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.2.2024
C(2024) 906 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 22.2.2024

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Spezifizierung bestimmter Kriterien für die Einstufung vermögenswertereferenzierter Token und E-Geld-Token als signifikant

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (MiCA)¹ wurde am 9. Juni 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 29. Juni 2023 in Kraft getreten. Die Titel III und IV der MiCA-Verordnung gelten ab dem 30. Juni 2024 für Emittenten vermögenswertereferenzierter Token (asset-referenced tokens, ART) und E-Geld-Token (e-money tokens, EMT); uneingeschränkt Geltung erlangt die Verordnung am 30. Dezember 2024.

Unter die MiCA-Verordnung fallen Emittenten von Kryptowerten, die nicht bereits anderen Rechtsakten über Finanzdienstleistungen unterliegen, sowie Anbieter von Dienstleistungen, die mit solchen Kryptowerten zusammenhängen (Anbieter von Krypto-Dienstleistungen). Die MiCA-Verordnung soll sichere und nachhaltige Innovationen fördern und gleichzeitig Risiken eindämmen, die diese neue Klasse von Vermögenswerten für die Verbraucher, für Marktintegrität und Finanzstabilität sowie für die geldpolitische Transmission und die Währungshoheit entstehen lässt.

Die Verordnung legt für Emittenten von Kryptowerten, deren Preisstabilisierung durch Bezugnahme auf andere Vermögenswerte gewährleistet wird, strengere Anforderungen fest als für Emittenten sonstiger Kryptowerte. Kryptowerte, die sich auf einen anderen Vermögenswert, ein Recht oder eine Kombination aus beiden beziehen, einschließlich Bezugnahme auf eine oder mehrere amtliche Währungen, werden als vermögenswertereferenzierte Token („ART“) bezeichnet. Kryptowerte, die sich ausschließlich auf eine amtliche Währung beziehen, werden als E-Geld-Token („EMT“) bezeichnet.

ART und EMT verfügen aufgrund ihres mutmaßlich stabilen Werts über ein erhebliches Potenzial und sprechen insbesondere auch Kleinanleger an. Dies birgt zusätzliche Risiken für die Finanzstabilität, die geldpolitische Transmission und die Währungshoheit. Um Risiken, die von größeren ART oder EMT ausgehen, zu begegnen, wird der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) in der MiCA-Verordnung die Aufgabe übertragen, ART und EMT auf der Grundlage bestimmter Kriterien als signifikant einzustufen. Emittenten solcher signifikanten ART und EMT unterliegen zusätzlichen, strengeren Anforderungen und werden vollständig oder teilweise von der EBA beaufsichtigt (eine Ausnahme bilden Kreditinstitute, die EMT ausgeben, da diese bereits robusten Aufsichtsanforderungen unterliegen).

Nach Artikel 43 Absatz 2 muss die EBA ART als signifikant einstufen, wenn sie mindestens drei der in Absatz 1 des genannten Artikels aufgeführten Kriterien erfüllen und wenn diese Kriterien entweder während des Zeitraums, der durch den ersten Bericht der zuständigen nationalen Behörden an die EBA und die Europäische Zentralbank (EZB) mit Informationen, die für die Beurteilung der Erfüllung der Kriterien relevant sind, abgedeckt wird, oder während des Zeitraums, der durch mindestens zwei solche aufeinanderfolgende Berichte abgedeckt ist, erfüllt sind. Artikel 56 sieht ein ähnliches Verfahren für die Einstufung von EMT vor. Absatz 1 des genannten Artikels verweist direkt auf die in Artikel 43 Absatz 1 genannten Kriterien, sodass die Kriterien für die Signifikanz von ART auch für E-Geld-Token gelten. Zudem bietet die MiCA-Verordnung Emittenten von ART oder EMT – in der Regel zum Zeitpunkt des Zulassungsantrags – die Möglichkeit, ART und EMT gemäß den Verfahren nach Artikel 44 beziehungsweise 57 freiwillig als signifikant einstufen zu lassen. In diesem Fall stuft die EBA ART oder EMT als signifikant ein, wenn ausgehend vom Geschäftsplan des Emittenten mindestens drei der in Artikel 43 Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt sind oder wahrscheinlich erfüllt sein werden.

¹ Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

In Artikel 43 Absatz 1 sind folgende Kriterien für eine Einstufung von ART und EMT als signifikant aufgeführt:

- a) Die Anzahl der Inhaber des ART übersteigt 10 Millionen;
- b) der Wert der ausgegebenen ART, ihre Marktkapitalisierung oder der Umfang der Vermögenswertreserve des Emittenten des ART beträgt mehr als 5 000 000 000 EUR;
- c) die durchschnittliche Zahl und der geschätzte aggregierte Wert der Transaktionen mit diesen ART liegen im relevanten Zeitraum über 2,5 Mio. Transaktionen bzw. 500 000 000 EUR pro Tag;
- d) der Emittent des ART ist Betreiber zentraler Plattformdienste, die gemäß der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates als Torwächter benannt wurden;
- e) die Bedeutung der Tätigkeiten des Emittenten der ART auf internationaler Ebene, einschließlich der Verwendung der ART für Zahlungen und Überweisungen;
- f) die Verflechtung des ART oder seiner Emittenten mit dem Finanzsystem;
- g) die Tatsache, dass derselbe Emittent mindestens einen zusätzlichen ART oder EMT ausgibt und mindestens eine Krypto-Dienstleistung erbringt.

Mit Artikel 43 Absatz 11 der MiCA-Verordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um die in Absatz 1 des genannten Artikels genannten Kriterien zu spezifizieren und Folgendes festzulegen: a) die Umstände, unter denen die Tätigkeiten des Emittenten des ART auf internationaler Ebene außerhalb der Union als bedeutend gelten, b) die Umstände, unter denen ART und ihre Emittenten als mit dem Finanzsystem verflochten zu betrachten sind, und c) Inhalt und Format der Informationen, die die zuständigen Behörden der EBA und der EZB gemäß Artikel 43 Absatz 4 und Artikel 56 Absatz 3 der MiCA-Verordnung übermitteln.

In diesem delegierten Rechtsakt werden die in der Ermächtigung explizit genannten Kriterien weiter spezifiziert, insbesondere die „Bedeutung der Tätigkeiten des Emittenten des vermögenswertereferenzierten Token auf internationaler Ebene, einschließlich der Verwendung der vermögenswertereferenzierten Token für Zahlungen und Überweisungen“ und „die Verflechtung des vermögenswertereferenzierten Token oder seines Emittenten mit dem Finanzsystem“. Andere in Artikel 43 Absatz 1 genannte Kriterien sind hinreichend klar und genau und können unmittelbar angewandt werden. Daher ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich, sie im delegierten Rechtsakt weiter zu spezifizieren. Inhalt und Format der Informationen, die die zuständigen Behörden der EBA und der EZB gemäß Artikel 43 Absatz 4 und Artikel 56 Absatz 3 übermitteln und die gegebenenfalls die gemäß Artikel 22 der MiCA-Verordnung erhaltenen Informationen umfassen, werden in einem nachfolgenden delegierten Rechtsakt festgelegt, der nach Spezifizierung der Meldepflichten gemäß Artikel 22 in technischen Standards und nach Sammlung weiterer Erfahrungen erlassen wird.

Der vorliegende delegierte Rechtsakt ist gemäß Artikel 43 Absatz 11 der MiCA-Verordnung und Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Verfahrensaspekte

Am 21. Dezember 2022 ersuchten die Kommissionsdienststellen die EBA um eine fachliche Stellungnahme zu delegierten Rechtsakten, die im Rahmen der MiCA-Verordnung erlassen und in denen die Kriterien für die Einstufung von ART und EMT als signifikante ART und EMT und die

Gebühren, die die EBA Emittenten signifikanter ART und EMT in Rechnung stellt, festgelegt werden. Am 29. September 2023 antwortete die EBA mit einer fachlichen Stellungnahme an die Kommission, auf die sich dieser delegierte Rechtsakt stützt.

Die EBA organisierte zwei öffentliche Workshops zum Entwurf der fachlichen Stellungnahme, bei denen Mitarbeiter der EBA sowohl die ersten als auch die überarbeiteten Vorschläge der EBA (vom 17. Mai 2023 bzw. 24. Juli 2023) vorlegten. An den Workshops nahmen Vertreter von Finanzinstituten, Emittenten von Kryptowerten, Industrieverbände, Hochschulen, Anbieter von Krypto-Dienstleistungen und andere Interessenträger teil. Ergänzend zu den auf den Workshops abgegebenen Kommentaren wurden die Teilnehmer um schriftliche Rückmeldung gebeten. Nach jedem Workshop gingen drei schriftliche Rückmeldungen ein, darunter eine von einem Industrieverband. Insgesamt erhielt der von der EBA vorgeschlagene Ansatz breite Zustimmung von den Teilnehmern. Die Zusammenfassung dieser Konsultationen ist der fachlichen Stellungnahme der EBA beigefügt. In die fachliche Stellungnahme sind auch Beiträge der EZB, des Rates für Finanzstabilität (FSB), des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) eingeflossen. Auch von der EBA-Interessengruppe Bankensektor (BSG) wurde schriftliche Rückmeldung eingeholt.

Am 29. September 2023 hat die Kommission die Expertengruppe für Bankwesen, Zahlungsverkehr und Versicherungswesen (EGBPI) zum vorläufigen Inhalt dieses delegierten Rechtsakts konsultiert. Die EGBPI setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen. Der Schwerpunkt der EGBPI-Gespräche lag auf den Daten für die Bewertung der Indikatoren und den grenzüberschreitenden Indikatoren. In den schriftlichen Kommentaren wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass es aufgrund fehlender Daten noch zu früh sei, den Indikator für von Finanzinstituten gehaltene ART oder EMT aufzunehmen. Gemäß den Leitlinien für bessere Rechtsetzung wurde der Entwurf des delegierten Rechtsakts auf dem Portal „Ihre Meinung zählt“ veröffentlicht, wo die Öffentlichkeit vom 8. November bis 6. Dezember 2023 zu dem Entwurf Stellung nehmen konnte. Es gingen sieben Beiträge zu dem delegierten Rechtsakt ein. Diese sind auf der Internetseite der Kommission abrufbar.

Standpunkte der Interessenträger

Die oben genannten Konsultationen sowie ad hoc übermittelte Beiträge vermittelten der Kommission ein umfassendes Bild der Standpunkte der Interessenträger zum Inhalt des delegierten Rechtsakts.

Ein Wirtschaftsverband und ein Unternehmen begrüßten, dass im Entwurf des delegierten Rechtsakts klargestellt wurde, dass mit der in Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b der MiCA-Verordnung genannten Marktkapitalisierung die Marktkapitalisierung innerhalb der EU gemeint ist, und forderten eine ähnliche Klarstellung in Bezug auf die Kriterien in Artikel 43 Absatz 1 Buchstaben a und c der MiCA-Verordnung. Ein Wirtschaftsverband und eine Nichtregierungsorganisation schlugen eine weitere Präzisierung der globalen Marktkapitalisierung laut Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d des Entwurfs eines delegierten Rechtsakts vor. Zwei Wirtschaftsverbände und ein Unternehmen forderten die Kommission auf, die Signifikanzkriterien und die relevanten Schwellenwerte im Zwischenbericht gemäß Artikel 140 der MiCA-Verordnung neu zu bewerten, auch im Hinblick auf den doppelten Zweck des Systems bezüglich der Übertragung der Beaufsichtigung auf die EU-Ebene und der Anwendung strengerer Anforderungen. Zwei Wirtschaftsverbände wiesen darauf hin, dass die Bewertung der Signifikanz auf den von Anbietern von Krypto-Dienstleistungen gemeldeten Daten beruhen sollte, allerdings nicht in Bezug auf Transaktionen zwischen nicht gehosteten elektronischen Geldbörsen und anderen Arten von DLT-Adressen, bei denen der Ort des Zahlers oder Zahlungsempfängers nicht bekannt ist. Diese Wirtschaftsverbände bezweifeln zudem, dass die Indikatoren für den Marktanteil im Hinblick auf die Erfassung systemischer Risiken angemessen seien, und würden in diesem Zusammenhang

absolute Zahlen bevorzugen. In Bezug auf den Indikator für den Anteil des nicht aus Einlagen bestehenden Reservevermögens, bei dem es sich um von Finanzinstituten begebene Finanzinstrumente handelt, wies ein Wirtschaftsverband darauf hin, dass die Anlage des Reservevermögens bereits durch Anforderungen der Stufe 1 und 2 eingeschränkt sei. Ähnliche Bedenken wurden in Bezug auf die Hilfsindikatoren für die Konzentration des Reservevermögens des Emittenten bei Finanzinstituten und für die Portfolioüberschneidung des Reservevermögens des Emittenten mit dem Reservevermögen anderer Emittenten geäußert. Zwei Wirtschaftsverbände wiesen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Emittenten in der Regel sich nur an eine begrenzte Zahl von Bank- und Investmentpartnern wenden könnten, die bereit seien, ihnen Dienstleistungen anzubieten. Zwei Wirtschaftsverbände und eine Nichtregierungsorganisation forderten eine weitere Klärung des Indikators für die Eigentümerstruktur. Schließlich betonten zwei Wirtschaftsverbände die Bedeutung des aufsichtlichen Ermessens. Einer von ihnen forderte, in den delegierten Rechtsakt einen Verweis auf die ganzheitliche Bewertung der Kern- und Hilfsindikatoren aufzunehmen.

Die Kommission hat alle eingegangenen Beiträge umfassend berücksichtigt, auch die fachliche Stellungnahme der EBA, das Feedback der EGBPI sowie andere Beiträge, die ihr von Interessenträgern übermittelt wurden. Auf dieser Grundlage erlässt die Kommission diesen delegierten Rechtsakt zur Spezifizierung bestimmter Kriterien für die Einstufung von ART und EMT als signifikant gemäß Artikel 43 Absatz 11 der MiCA-Verordnung.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Artikel 1 enthält die Begriffsbestimmungen.

Artikel 2 enthält Kernindikatoren für die Bewertung des Kriteriums der Bedeutung auf internationaler Ebene und legt fest, wie diese zu berechnen sind.

Artikel 3 enthält Kern- und Hilfsindikatoren für die Bewertung des Kriteriums der Verflechtung von ART und EMT und ihrer Emittenten mit dem Finanzsystem und legt fest, wie diese zu berechnen sind.

In Artikel 4 wird das Datum des Inkrafttretens der vorliegenden delegierten Verordnung festgelegt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 22.2.2024

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Spezifizierung bestimmter Kriterien für die Einstufung vermögenswertereferenzierter Token und E-Geld-Token als signifikant

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937², insbesondere auf Artikel 43 Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 gelten die in Artikel 43 Absatz 1 der genannten Verordnung festgelegten Kriterien für die Einstufung vermögenswertereferenzierter Token als signifikante vermögenswertereferenzierte Token auch für die Einstufung von E-Geld-Token als signifikante E-Geld-Token. Daher ist es erforderlich, die in Artikel 43 Absatz 1 Buchstaben e und f der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Kriterien auch in Bezug auf E-Geld-Token näher zu spezifizieren.
- (2) Damit die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) beurteilen kann, ob die Tätigkeiten von Emittenten vermögenswertereferenzierter Token oder E-Geld-Token auf internationaler Ebene außerhalb der Union bedeutend sind und ob vermögenswertereferenzierte Token oder E-Geld-Token oder deren Emittenten als mit dem Finanzsystem verflochten anzusehen sind, muss im Hinblick auf diese Feststellung zwischen bestimmten Kern- und Hilfsindikatoren unterschieden werden. Kernindikatoren sollten die besonders relevanten Elemente signifikanter vermögenswertereferenzierter Token oder E-Geld-Token erfassen. Hilfsindikatoren sollten herangezogen werden, wenn die Bewertung der Kernindikatoren durch die EBA es ihr nicht ermöglicht, abschließend festzustellen, dass die in Artikel 43 Absatz 1 Buchstaben e und f der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Kriterien erfüllt sind. Das Ergebnis der Bewertung der Signifikanz sollte einer ganzheitlichen Bewertung beider Arten von Indikatoren unterzogen werden.
- (3) Bei der Bewertung des Kriteriums der Bedeutung der Tätigkeiten des Emittenten auf internationaler Ebene außerhalb der Union, einschließlich der Verwendung der vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token für Zahlungen und Überweisungen, nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2023/1114 sollte die EBA Kernindikatoren für grenzüberschreitende Tätigkeiten zwischen der Union und Drittländern, den Umfang des betreffenden Token und die Tätigkeiten des Emittenten auf globaler Ebene anwenden.

² ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1114/oj>.

- (4) Grenzüberschreitende Transaktionen sind, insbesondere bei Verwendung von Token als Tauschmittel, Transaktionen mit internationaler Dimension, von denen eine besonders hohe Wahrscheinlichkeit von Risiken für die Finanzstabilität, die geldpolitische Transmission und die Währungshoheit der Union ausgeht. Diese Transaktionen spiegeln auch die internationale Tätigkeit des Emittenten eines vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token auf internationaler Ebene außerhalb der Union in Bezug auf die Verwendung der Token für Zahlungen und Überweisungen wider. Daher sollte die EBA die Indikatoren für die Bedeutung des wertmäßigen Marktanteils grenzüberschreitender Transaktionen mit vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token in die und aus der Union und die Bedeutung des geschätzten wertmäßigen Marktanteils solcher Transaktionen bei Verwendung solcher Token als Tauschmittel berücksichtigen. Beim Indikator für die Bedeutung des wertmäßigen Marktanteils grenzüberschreitender Transaktionen mit vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token sollten zwei getrennte Teilindikatoren für Zufluss- und Abflusstransaktionen unterschieden werden, da die einzelnen Transaktionsarten unterschiedliche Auswirkungen auf die Finanzstabilität und die Währungshoheit haben können.
- (5) Um in der Bedeutung der Tätigkeiten eines Emittenten auf internationaler Ebene die nicht grenzüberschreitenden Aspekte zu erfassen, sollte die EBA auch die Kernindikatoren für die globale Marktkapitalisierung eines vermögenswertereferenzierten Token oder eines E-Geld-Token und für die globale Marktkapitalisierung sämtlicher vom Emittenten ausgegebenen vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token berücksichtigen. Bei der Marktkapitalisierung eines Token auf internationaler Ebene sollten auch Fälle erfasst werden, in denen dasselbe Token außerhalb der Union ausgegeben wird, um diese Kapitalisierung von der Marktkapitalisierung im Sinne von Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114 zu unterscheiden.
- (6) Bei der Bewertung des Kriteriums der Bedeutung der Verflechtung von vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token oder ihrer Emittenten mit dem Finanzsystem gemäß Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2023/1114 sollten die Indikatoren die direkte und indirekte Verflechtung der Token und ihrer Emittenten mit dem Finanzsystem erfassen. Sowohl direkte als auch indirekte Verflechtungen können zu Ansteckungseffekten zwischen Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und E-Geld-Token und dem traditionellen Finanzsystem führen, und zwar in beide Richtungen. Deshalb ist es erforderlich, die Kernindikatoren für die Bedeutung des Anteils des nicht aus Einlagen bestehenden Reservevermögens, bei dem es sich um von Finanzinstituten begebene Finanzinstrumente handelt, und für die Bedeutung des Anteils der Vermögenswerte des Emittenten am Gesamtangebot spezifischer Finanzinstrumente festzulegen. Darüber hinaus sollten folgende Hilfsindikatoren festgelegt werden: Eigentümerstruktur des Emittenten eines vermögenswertereferenzierten Token oder eines E-Geld-Token, Konzentration der Verwahrung des Reservevermögens des Emittenten und Portfolioüberschneidungen des Reservevermögens des Emittenten mit dem Reservevermögen von Emittenten anderer vermögenswertereferenzierter Token und E-Geld-Token.
- (7) Die Bewertung der Verflechtung des Emittenten mit dem Finanzsystem erfordert zwingend eine Bewertung der Bedeutung des Anteils des nicht aus Einlagen bestehenden Reservevermögens, bei dem es sich um von Finanzinstituten begebene Finanzinstrumente handelt. Dieser Kernindikator sollte direkte Verflechtungen mit der Finanzbranche über die Vermögenswertreserve des Emittenten messen. Eine Notlage bei Finanzinstituten, deren Finanzinstrumente Teil des Reservevermögens sind, könnte sich auf den Wert des Reservevermögens auswirken, durch das die Ansprüche der Tokeninhaber gegenüber dem

Emittenten, der das Token rücktauschen muss, gedeckt sind. Bei der Bewertung dieses Indikators sollte die EBA den Teilindikator für den Anteil des nicht aus Einlagen bestehenden Reservevermögens, bei dem es sich um Finanzinstrumente handelt, sowie im Falle von vermögenswertereferenzierten Token den Teilindikator für den Anteil des nicht aus Einlagen bestehenden Reservevermögens, bei dem es sich um Derivate handelt, und im Falle von E-Geld-Token den Teilindikator für den Anteil gedeckter Schuldverschreibungen berücksichtigen. Die Teilindikatoren für den Anteil des nicht aus Einlagen bestehenden Reservevermögens, bei dem es sich um Derivate handelt, und für den Anteil der gedeckten Schuldverschreibungen sind deshalb erforderlich, weil zum einen die Gegenparteien von Derivaten Kreditinstitute sein können und ein bei ihnen erforderlicher Margenausgleich erhebliche Auswirkungen auf das Finanzsystem haben könnte und weil zum anderen ein Notverkauf gedeckter Schuldverschreibungen durch den Emittenten negative Auswirkungen auf die Liquidität von Kreditinstituten haben könnte.

- (8) Der Kernindikator für die Bedeutung des Anteils der Vermögenswerte des Emittenten von vermögenswertereferenzierte Token oder E-Geld-Token am Gesamtangebot der spezifischen Finanzinstrumente, einschließlich Anteilen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und Staatsanleihen, sollte indirekte Verflechtungen zwischen Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token und dem Finanzsystem erfassen. Solche indirekten Verflechtungen können sich auf das traditionelle Finanzsystem auswirken, insbesondere wenn der Emittent eines vermögenswertereferenzierten Token oder eines E-Geld-Token sich aufgrund finanzieller Schwierigkeiten zu einem Notverkauf von Vermögenswerten gezwungen sieht. Solche Veräußerungen können den Wert der betreffenden Vermögenswerte mindern und Finanzinstituten indirekt über eine Wertminderung der von ihnen gehaltenen Vermögenswerte schaden.
- (9) Emittenten vermögenswertereferenzierter Token oder E-Geld-Token können auch über die Eigentümerstruktur mit dem Finanzsystem verflochten sein. Dieser Hilfsindikator sollte einen vollständigen Überblick über die möglichen Auswirkungen einer finanziellen Notlage auf das Finanzsystem geben, und zwar nicht nur unter dem Gesichtspunkt des Risikos für die Finanzstabilität, sondern auch mit Blick auf Reputationsrisiken. Finanzielle Notlagen oder kritische Ereignisse beim Emittenten eines vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token könnten aufgrund von Verbindungen über die Eigentümerstruktur erhebliche Auswirkungen auf Institute haben, die andere Finanztätigkeiten ausüben. Bei der Bewertung dieses Indikators sollte die EBA den Schwerpunkt darauf legen, ob beim Emittenten Streubesitz oder konzentrierte Eigentumsverhältnisse vorherrschen, ob es sich bei natürlichen oder juristischen Personen mit qualifizierten Beteiligungen um Finanzinstitute handelt und wie komplex die Eigentümerstruktur ist.
- (10) Ein zusätzlicher Kanal für Verflechtungen zwischen dem Emittenten eines vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token und dem Finanzsystem kann durch die Konzentration des Reservevermögens auf eine kleine Zahl von Finanzinstituten entstehen. Je stärker das Reservevermögen eines Emittenten diversifiziert ist, desto geringer sind potenzielle Ansteckungseffekte und Risiken für die Finanzstabilität des Emittenten. Die Allokation des Reservevermögens bei einer geringen Zahl von Finanzinstituten oder eine starke Konzentration sind somit Hinweise auf eine stärkere Verflechtung mit dem Finanzsystem. Aufgrund der besonderen Bedeutung von Verflechtungen, die sich aufgrund der Konzentration von Einlagen bei Kreditinstituten ergeben können, sollten für den Hilfsindikator für die Konzentration des Reservevermögens des Emittenten bei Finanzinstituten zwei Teilindikatoren festgelegt werden. Einer dieser Teilindikatoren sollte die Konzentration von Reservevermögen bei Finanzinstituten und ein anderer nur Einlagen bei Kreditinstituten erfassen.

- (11) Mögliche Ansteckungsmechanismen gibt es auch wenn verschiedene Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token ähnliche Vermögenswerte halten, und auch diese Mechanismen müssen erfasst werden. Eine solche Situation könnte zur Folge haben, dass aufgrund einer finanziellen Notlage und dadurch erforderliche Veräußerungen durch einen Emittenten negative Auswirkungen auf andere Emittenten entstehen. Daher sollte ein Hilfsindikator für die Portfolioüberschneidung des Reservevermögens des Emittenten mit dem Reservevermögen anderer Emittenten festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1 *Begriffsbestimmungen*

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Finanzinstitut“
 - a) ein Kreditinstitut;
 - b) eine Wertpapierfirma;
 - c) ein E-Geld-Institut;
 - d) ein Zahlungsinstitut
 - e) eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft;
 - f) einen Verwalter alternativer Investmentfonds;
 - g) ein Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³;
 - h) ein Rückversicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 4 der Richtlinie 2009/138/EG;
 - i) eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Artikel 6 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴;
2. „relevanter Zeitraum“ den in Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Zeitraum oder den in Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe b der genannten Verordnung genannten Zeitraum.

Artikel 2 *Indikatoren für die Bewertung der Bedeutung auf internationaler Ebene*

- (1) Bei der Bewertung, ob das in Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2023/1114 festgelegte Kriterium erfüllt ist, bewertet die EBA alle folgenden Kernindikatoren:

³ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1). <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/138/oj>.

⁴ Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2016/2341/oj>).

- a) Bedeutung des wertmäßigen Marktanteils grenzüberschreitender Transaktionen mit vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token in die Union und aus der Union;
- b) Bedeutung des geschätzten wertmäßigen Marktanteils grenzüberschreitender Transaktionen mit vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token in die Union und aus der Union bei deren Verwendung als Tauschmittel;
- c) Grad der Marktkapitalisierung eines vermögenswertereferenzierten Token oder eines E-Geld-Token auf internationaler Ebene am letzten Kalendertag des relevanten Zeitraums;
- d) Grad der Marktkapitalisierung sämtlicher von dem oder den betreffenden Emittenten ausgegebenen vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token auf internationaler Ebene am letzten Kalendertag des relevanten Zeitraums.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a berücksichtigt die EBA alle folgenden Teilindikatoren:

- a) wertmäßiger Marktanteil grenzüberschreitender Transaktionen mit vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token in die Union (Zuflusstransaktionen);
- b) wertmäßiger Marktanteil grenzüberschreitender Transaktionen mit vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token aus der Union (Abflusstransaktionen).

Die EBA berechnet den in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Teilindikator nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Aggregierter Gesamtwert von Transaktionen mit einem bestimmten vermögenswertereferenzierten Token oder E – Geld – Token im relevanten Zeitraum, bei denen der Zahler sich außerhalb und der Zahlungsempfänger innerhalb der Union befindet}}{\text{Aggregierter Gesamtwert von Transaktionen mit sämtlichen vermögenswertereferenzierten Token oder E – Geld – Token im relevanten Zeitraum, bei denen der Zahler sich außerhalb und der Zahlungsempfänger innerhalb der Union befindet}}$$

Die EBA berechnet den in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Teilindikator nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Aggregierter Gesamtwert von Transaktionen mit einem bestimmten vermögenswertereferenzierten Token oder E – Geld – Token im relevanten Zeitraum, bei denen der Zahler sich innerhalb und der Zahlungsempfänger außerhalb der Union befindet}}{\text{Aggregierter Gesamtwert von Transaktionen mit sämtlichen vermögenswertereferenzierten Token oder E – Geld – Token im relevanten Zeitraum, bei denen der Zahler sich innerhalb und der Zahlungsempfänger außerhalb der Union befindet}}$$

(3) Die EBA berechnet den in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten geschätzten wertmäßigen Marktanteil nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Geschätzter aggregierter Gesamtwert von grenzüberschreitenden Transaktionen mit einem bestimmten vermögenswertereferenzierten Token oder E – Geld – Token in die Union und aus der Union bei Verwendung der Token als Tauschmittel im relevanten Zeitraum}}{\text{Geschätzter aggregierter Gesamtwert von grenzüberschreitenden Transaktionen mit sämtlichen vermögenswertereferenzierten Token und E – Geld – Token in die Union und aus der Union bei Verwendung der Token als Tauschmittel im relevanten Zeitraum}}$$

Artikel 3

Indikatoren für die Bewertung der Verflechtung mit dem Finanzsystem

- (1) Bei der Bewertung, ob das in Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2023/1114 festgelegte Kriterium erfüllt ist, bewertet die EBA alle folgenden Kernindikatoren:
- a) Bedeutung des Anteils des nicht aus Einlagen bestehenden Reservevermögens eines vermögenswertereferenzierten Token oder eines E-Geld-Token, bei dem es sich um von Finanzinstituten begebene Finanzinstrumente handelt;
 - b) Bedeutung des Anteils der Vermögenswerte des Emittenten am Gesamtangebot spezifischer Finanzinstrumente.
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a berücksichtigt die EBA folgende Teilindikatoren:
- a) Anteil des nicht aus Einlagen bestehenden Reservevermögens eines vermögenswertereferenzierten Token oder eines E-Geld-Token, bei dem es sich um von Finanzinstituten begebene Finanzinstrumente handelt;
 - b) bei vermögenswertereferenzierten Token Anteil des nicht aus Einlagen bestehenden Reservevermögens eines vermögenswertereferenzierten Token, bei dem es sich um Derivate handelt, oder
 - c) bei E-Geld-Token Anteil des nicht aus Einlagen bestehenden Reservevermögens eines E-Geld-Token, bei dem es sich um gedeckte Schuldverschreibungen handelt.

Die EBA berechnet den in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Teilindikator für den letzten Kalendertag des relevanten Zeitraums nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Gesamtwert der von Finanzinstituten begebenen Finanzinstrumente, die Teil des Reservevermögens des vermögenswertereferenzierten Token oder E – Geld – Token sind}}{(\text{Gesamtwert des Reservevermögens des vermögenswertereferenzierten Token oder E – Geld – Token}) - (\text{Gesamtwert von Einlagen im Reservevermögen des vermögenswertereferenzierten Token oder E – Geld – Token})}$$

Die EBA berechnet den in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Teilindikator für den letzten Kalendertag des relevanten Zeitraums nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Gesamtwert von Derivativen, die Teil des Reservevermögens des vermögenswertereferenzierten Token sind}}{(\text{Gesamtwert des Reservevermögens des vermögenswertereferenzierten Token}) - (\text{Gesamtwert von Einlagen im Reservevermögen des vermögenswertereferenzierten Token})}$$

Die EBA berechnet den in Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten Teilindikator für den letzten Kalendertag des relevanten Zeitraums nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Gesamtwert durch Kreditinstitute begebener gedeckter Schuldverschreibungen, die Teil des Reservevermögens des E – Geld – Token sind}}{(\text{Gesamtwert des Reservevermögens des E – Geld – Token}) - (\text{Gesamtwert von Einlagen im Reservevermögen des E – Geld – Token})}$$

- (3) Die EBA berechnet den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Anteil der Vermögenswerte des Emittenten für den letzten Kalendertag des relevanten Zeitraums nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Gesamtwert von Beteiligungen des Emittenten eines vermögenswertereferenzierten Token oder eines E – Geld – Token an einer Art von Finanzinstrument}}{\text{Gesamtangebot dieser Art von Finanzinstrument}}$$

- (4) Führt die Bewertung der in Absatz 1 genannten Kernindikatoren in Bezug auf das in Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2023/1114 festgelegte Kriterium der Verflechtung zu keiner abschließenden Feststellung, so bewertet die EBA alle folgenden Hilfsindikatoren:
- a) Eigentümerstruktur des Emittenten eines vermögenswertereferenzierten Token oder eines E-Geld-Token;
 - b) Grad der Konzentration des Reservevermögens des Emittenten eines vermögenswertereferenzierten Token oder eines E-Geld-Token in Finanzinstituten;
 - c) Grad der Portfolioüberschneidung des Reservevermögens des Emittenten eines vermögenswertereferenzierten Token oder eines E-Geld-Token mit dem Reservevermögen anderer Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token.
- (5) Für die Zwecke von Absatz 4 Buchstabe a prüft die EBA,
- a) ob beim Emittent Streubesitz oder konzentrierte Eigentumsverhältnisse vorherrschen;
 - b) ob es sich bei natürlichen oder juristischen Personen mit qualifizierten Beteiligungen um Finanzinstitute handelt;
 - c) wie komplex die Eigentümerstruktur ist.
- (6) Für die Zwecke von Absatz 4 Buchstabe b berücksichtigt die EBA alle folgenden Teilindikatoren:
- a) Konzentration des Reservevermögens des Emittenten eines vermögenswertereferenzierten Token oder eines E-Geld-Token in Finanzinstituten;
 - b) Konzentration der von Emittenten eines vermögenswertereferenzierten Token oder eines E-Geld-Token bei Kreditinstituten gehaltenen Einlagen.

Die EBA berechnet den in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Teilindikator für den letzten Kalendertag des relevanten Zeitraums nach folgender Formel:

$$\text{Konzentration} = s_1^2 + s_2^2 + s_3^2 + \dots s_n^2$$

Dabei gilt: s_n = Anteil des bei n Finanzinstituten gehaltenen Reservevermögens (ausgedrückt als ganze Zahl).

Die EBA berechnet den in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Teilindikator für den letzten Kalendertag des relevanten Zeitraums nach folgender Formel:

$$\text{Konzentration} = c_1^2 + c_2^2 + c_3^2 + \dots c_n^2$$

Dabei gilt: c_n = Anteil der bei n Kreditinstituten gehaltenen Einlagen (ausgedrückt als ganze Zahl).

- (7) Die EBA berechnet den in Absatz 4 Buchstabe c genannten Hilfsindikator für den letzten Kalendertag des relevanten Zeitraums nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Gesamtwert des Reservevermögens eines vermögenswertereferenzierten Token oder eines E – Geld – Token, das auch Teil des Reservevermögens von anderen Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token oder E – Geld – Token ist}}{\text{Gesamtwert des Reservevermögens des vermögenswertereferenzierten Token oder E – Geld – Token}}$$

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22.2.2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN